

# EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHTEN

## BEI KASSEN

(ELEKTRONISCHE REGISTRIERKASSEN UND OFFENE LADENKASSEN) BEI BUCHFÜHRUNGSPFLICHT UND FÜR

MERKBLATT NR. 1834 | 01 | 2025

### INHALT

1. Einleitung
2. Einzelaufzeichnungspflichten und zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE)
  - 2.1 Übergangsregelung für bestimmte Altkassen bis 31.12.2022
  - 2.2 Der papierlose Kassensbon (elektronische Belegausgabe) – Änderung des AEAO zu § 146a AO
  - 2.3 Kosten des erstmaligen Einbaus einer TSE
3. Einzelaufzeichnungspflicht – Grundlagen
4. Einzelaufzeichnungen und Kassen
  - 4.1 Verwendung einer elektronischen Registrierkasse
  - 4.2 Einsatz einer offenen Ladenkasse
    - 4.2.1 Unzumutbarkeit der Einzelaufzeichnungen
    - 4.2.2 Einzelaufzeichnungen mit einer offenen Ladenkasse
5. Einzelfragen
  - 5.1 Einsatz bei Dienstleistern
  - 5.2 Einsatz von Waagen
  - 5.3 Offene Ladenkasse und elektronische Registrierkasse in einem Geschäft?
6. Fazit

### 1. EINLEITUNG

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen (Kassengesetz) von 12.2016 wurde der § 146 Abs. 1 AO wesentlich geändert. Grundsätzlich gilt die Regelung ab dem **29.12.2016**. Welche Anforderungen sich daraus für den Steuerpflichtigen ergeben, ist bisher umstritten. Mit der Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEA0) zu § 146 AO formuliert die Finanzverwaltung **ihre Ansicht** zur Auslegung des § 146 AO.

Dieses Merkblatt beinhaltet die Auffassung der Finanzverwaltung! Einzelfragen zur Auslegung des Gesetzes (z. B. die Anwendung bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung) werden sicher zukünftig die Finanzgerichte beschäftigen.

### § 146 Abs. 1 AO ab 29.12.2016

(Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen)

Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind **täglich festzuhalten**. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen **bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht**. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein **elektronisches Aufzeichnungssystem** im Sinne des § 146a verwendet.

Einzelaufzeichnungen erlauben der Finanzverwaltung eine bessere Überprüfung des Steuerpflichtigen. Es lässt sich genau feststellen, welche Artikel wann und ggf. auch von wem gekauft wurden. Nur so ist der Einsatz verschiedener Prüfungsansätze (z. B. Testkauf, Verprobungen oder Nachkalkulationen) möglich!

Die wesentliche Frage ist die Erfüllung der sich aus § 146 Abs. 1 AO ergebenden Einzelaufzeichnungspflicht beim Einsatz von elektronischen Registrierkassen<sup>2</sup> oder offenen Ladenkassen. Welche Anforderungen muss der Steuerpflichtige erfüllen, um dem Gesetz Genüge zu tun?

- 1 Fehler bei den Aufzeichnungspflichten werden von der Finanzverwaltung häufig genutzt, um die Buchführung zu verwerfen und so den Weg für Schätzungen freizumachen. So hat sich z. B. der BFH im Beschluss vom 12.07.2017 ausführlich mit den Aufzeichnungspflichten bei der Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 3 EStG beschäftigt. Formelle Fehler „befreien“ den Finanzbeamten von aufwendigen Ermittlungen und Berechnungen und drehen die Beweislast um.
- 2 Gemeint sind im Merkblatt elektronische Registrierkassen und Computerkassen gem. § 1 der ab 27.09.2017 geltenden Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV).